

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Wegzugsbesteuerung: Teilentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 30/19
2. **Umsatzsteuer: Berichtigungsfähiger Vorsteuerabzug in Fällen des § 13b UStG a.F.**
Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 33/18
3. **Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben**
Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 2/21
4. **Aufteilung von Alterseinkünften eines Ruhestandsbeamten des EPA**
Urteil vom 15.12.2021, Az: X R 2/20
5. **Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossener Repräsentationsaufwand eines Pferdestalls mit Pferdezucht und -handel**
Beschluss vom 15.12.2021, Az: XI R 19/18
6. **EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen**
Beschluss vom 15.12.2021, Az: XI R 30/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **Wegzugsbesteuerung: Teilentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 30/19
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AStG ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass durch die unentgeltliche Anteilsübertragung auf den beschränkt Steuerpflichtigen das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden stillen Reserven ausgeschlossen oder beschränkt werden müsste.
2. **Umsatzsteuer: Berichtigungsfähiger Vorsteuerabzug in Fällen des § 13b UStG a.F.**
Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 33/18
 1. Die Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG setzt einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraus.
 2. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug kann sich in den Fällen des § 13b UStG a.F. aus

der Saldierung der Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG a.F. mit dem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben.

3. Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 2/21

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben setzen voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig geworden sind.

4. Aufteilung von Alterseinkünften eines Ruhestandsbeamten des EPA

Urteil vom 15.12.2021, Az: X R 2/20

1. Die Grundversorgung des Ruhegehalts eines ehemaligen Bediensteten des EPA ist in Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 EStG (Versorgungsbezüge) und sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG (Leibrente) aufzuteilen, sofern der Bedienstete von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eine zuvor aufgebaute Anwartschaft bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungssystem des EPA zu übertragen und diese Übertragung vor dem 01.01.2011 erfolgt ist.

2. Die Aufteilung des Ruhegehalts ist nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AO zu schätzen. Hierfür kann das Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zueinander einen sachgerechten Maßstab bieten.

3. Soweit das Ruhegehalt als Leibrente zu besteuern ist, ist es für Veranlagungszeiträume ab 2005 der Basisversorgung zuzuordnen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG).

5. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossener Repräsentationsaufwand eines Pferdrennstalls mit Pferdezucht und -handel

Beschluss vom 15.12.2021, Az: XI R 19/18

1. Das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit und das ausschließliche Tätigen von Repräsentationsaufwand schließen einander nicht aus.

2. Ob Repräsentationsaufwendungen ohne streng geschäftlichen Charakter vorliegen, beruht auf einer tatsächlichen Würdigung der im Einzelfall getroffenen Feststellungen.

3. Der Empfänger der Gutschrift, der der Abrechnung mittels Gutschrift zugestimmt und dieser nicht widersprochen hat, schuldet den darin für eine nichtsteuerbare Leistung ausgewiesenen Steuerbetrag.

6. EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen

Beschluss vom 15.12.2021, Az: XI R 30/19

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Übt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gemeinde, die aufgrund einer kommunalen Satzung von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten (Kurgäste), für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (z.B. Kurpark, Kurhaus, Wege) eine "Kurtaxe" (in Höhe eines bestimmten Betrages pro Aufenthaltstag) erhebt, mit der Bereitstellung der Kureinrichtungen an die Kurgäste gegen Kurtaxe auch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL aus, wenn die Kureinrichtungen ohnehin für jedermann (und daher z.B. auch für nicht kurtaxepflichtige Einwohner oder andere nicht kurtaxepflichtige Personen) frei zugänglich sind?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist unter den o.g. Umständen des Ausgangsverfahrens bei der Prüfung, ob die Behandlung der Gemeinde als Nicht-Steuerpflichtige zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen" i.S. des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL führen würde, der räumlich relevante Markt nur das Gemeindegebiet?